

Durchführungsbestimmungen zum Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Freistaats Thüringen

vom 30. August 2005

Auf Grund des Artikels 4 des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Freistaats Thüringen vom 30. August 2005 wird für die Einreichung und Behandlung der Vorschläge Folgendes bestimmt:

§ 1

Anregungen für die Verleihung des Ehrenbriefes des Freistaats Thüringen kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten (Artikel 4 des Erlasses) richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann nicht mit einer Verleihung rechnen.

§ 2

(1) Die nach Artikel 4 (2) durchzuführende Prüfung umfasst einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (BZRG) und eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Für Personen, die vor 1926 geboren wurden, ist zusätzlich eine Auskunft beim Berlin Document Center (Staatsarchiv) einzuholen.

(2) Vorstrafen und Hinweise des BStU sind stets in der Vorschlagsbegründung zu erwähnen.

(3) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Ehrenbrief aus.

(4) Erweist sich ein Ausgezeichneter durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Verurteilung wegen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird eine solche nachträglich bekannt, so kann ihm die Auszeichnung aberkannt werden.

§ 3

(1) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbriefes des Freistaats Thüringen sind von der Landrätin oder dem Landrat, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt in doppelter Ausfertigung nach anliegendem Vordruck alphabetisch geordnet an die Thüringer Staatskanzlei zu richten. Diese holt die Entscheidung des Ministerpräsidenten ein.

(2) Die Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbriefes des Freistaats Thüringen sind zu begründen. Eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Heimatgemeinde ist beizufügen.

(3) Den Vorschlagslisten sind die vorbereiteten Urkunden beizufügen. Die Urkunden werden in der Thüringer Staatskanzlei vorrätig gehalten.

§ 4

Die Urkunden werden nach Unterschrift durch den Ministerpräsidenten zusammen mit der Ehrennadel den in Artikel 4 (2) Genannten übersandt und durch diese ausgehändigt. Nicht ausgehändigte Ehrenbriefe und Ehrennadeln sind an das Protokoll der Thüringer Staatskanzlei zurückzugeben.

§ 5

Verlorengegangene Ehrennadeln werden nicht ersetzt. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf seine Kosten ein Ersatzstück zu beschaffen.

Erfurt, den 30. September 2005

Der Thüringer Ministerpräsident

Dieter Althaus